

FLÄCHEN FÜR ERSATZMASSNAHMEN FLUR 1
 550 qm FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 110 "RODELBERG" (VON 1460 qm INSGESAMT)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

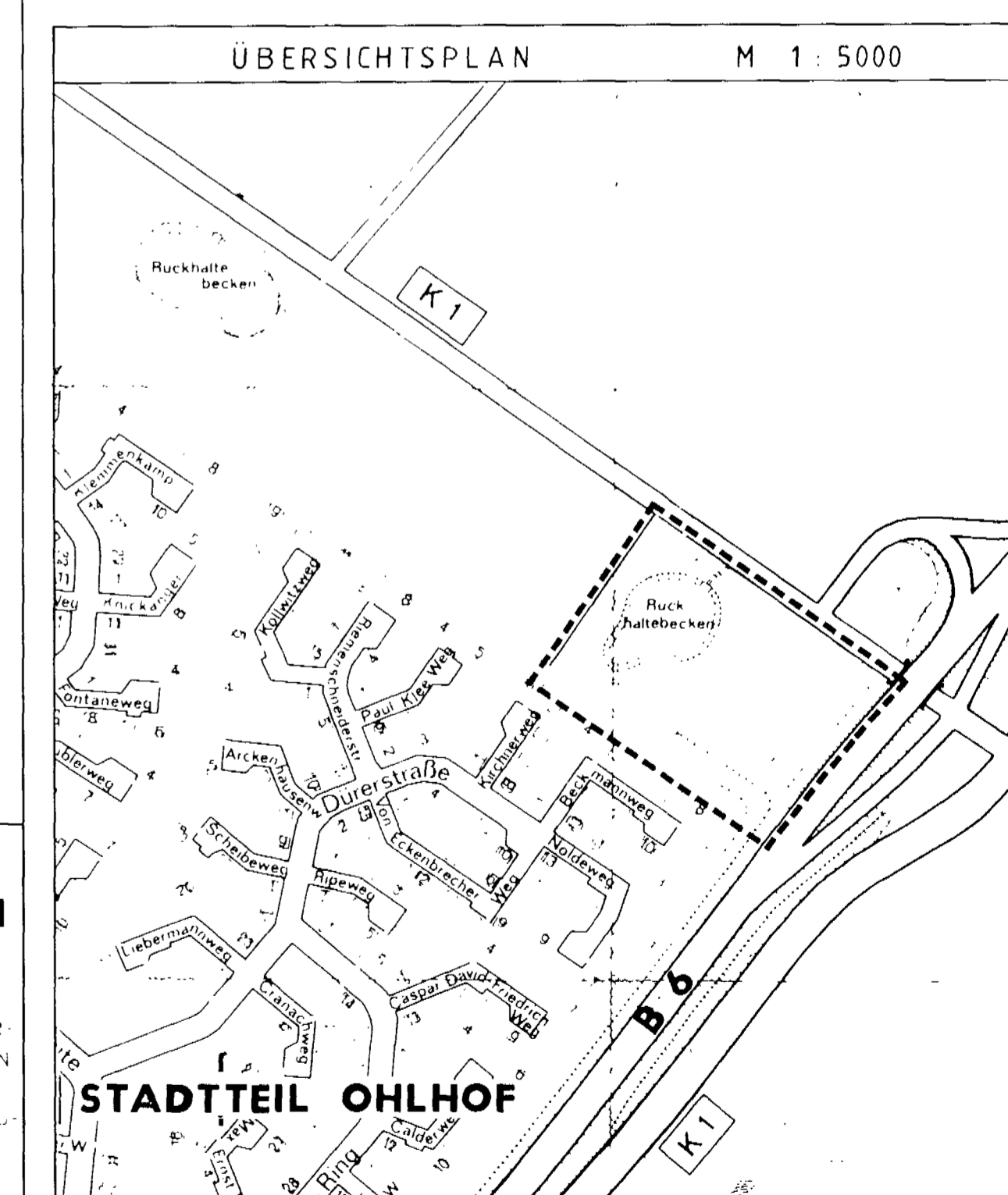
ANSCHLUSS B-PLAN NR. 2 „OHLHOF OST“

ANSCHLUSS B-PLAN NR. 2 „OHLHOF OST“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN :

- LÄRMSCHUTZWALL**
 DIE DAMMKRONE DES LÄRMSCHUTZWALLES MUSS MINDESTENS 3,0 m HOHER ALS DIE BOLZPLATZFLÄCHE LIEGEN. DER WALL IST MIT WECHSELNDENEIGUNGEN UND BEWEGTEM KRONENVERLAUF ZU MODELLIEREN.
- BALLFANGZAUN**
 DER BALLFANGZAUN DES BOLZPLATZES MUSS AUF DER NORDSEITE MINDESTENS 4,0 m HOCH SEIN.
- ERSATZMASSNAHMEN (GEM. § 12 NNATG) IM BIOTOP " WESTERKAMP "**
 FLÄCHE DER MASSNAHMEN ZUR PFLEGE VON NATUR UND LANDSCHAFT : 550 von 1460 qm
MASSNAHMEN
 - ANSTAU DES VORHANDENEN WASSERRINNSALES (III . ORDNUNG)
 - SCHAFFUNG EINES TUMPELS MIT DAUERSTAUB
 - SCHAFFUNG EINER FLACHWASSERZONE
 - ANPFLANZUNG VON HEIMISCHEN WEICHGEHÖLZEN
 - MODELIERUNG DER BOSCHUNG UND DES TUMPELAUSHUBES
 - KEINE NUTZUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG DES TUMPELS
 - FERTIGSTELLUNG DER MASSNAHMEN MAX. EIN JAHR NACH DEM EINGRIFF DURCH DEN VERURSACHER
GEHÖLZAUSWAHL
 TRAUBENKIRSCHEN, HASEL, FELDAHORN, KOPFWEIDE, VOGELKIRSCHEN, VOGELBEERE, BROMBEERE UND WILDAPFEL
QUALITÄT
 STRÄUCHER 2 x v. HOHE 100 - 150 cm
- SICHTSCHUTZPFLANZUNG**
 AUF DEN SCHUTZPFLANZUNGS- GRÜNLÄCHEN NORDÖSTLICH DES BOLZPLATZES AN DER K 1 UND AUF DEM LÄRMSCHUTZWALL IST JEWEILS EIN DICHTER, MINDESTENS 4,0 m HOHER GEHÖLZSTREIFEN AUS LAUBGEHÖLZEN ANZULEGEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN.
GEHÖLZAUSWAHL
 HAINBÜCHE, HASEL, KREUZDORN, LIGUSTER, TRAUBENKIRSCHEN, KOPFWEIDE UND HÖLUNDER
QUALITÄT
 HOCHSTAMME 2 x v. STU 14 - 16 cm STRÄUCHER 2 x v. HOHE 100 - 150 cm

- PLANZEICHENERKLÄRUNG :**
 (Gemäß Planzeichen - und Bauutzungsverordnung 1990)
- FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
 FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
 ZWECKBESTIMMUNG : SPORTANLAGEN . HIER BOLZPLATZ
 - GRÜNLÄCHEN**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
 ZWECKBESTIMMUNG : LANDSCHAFTSGRÜN MIT NAHERHOLUNGSFUNKTION
 SCHUTZPFLANZUNG (SIEHE AUCH TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 4)
 - WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
 WASSERFLÄCHEN - HIER REGENRÜCKHALTEBECKEN
 - FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
 ZWECKBESTIMMUNG : RODELBERG
 - SONSTIGE PLANZEICHEN**
 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES - IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG DER GRÜNLÄCHE
 GELTUNGSBEREICHSGRENZE DER ANGRENZENDEN BEBAUUNGSPLÄNE



PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DER BAUREGELVERORDNUNG (BauGB) V M § 20 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEFÖRDERUNG HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 110 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 GOSLAR, DEN 21.11.1994

STADT GOSLAR

GEZ. LATTEMANN-MEYER GEZ. PRIMUS OBERBÜRGERMEISTERIN OBERSTADTDIREKTOR

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.06.1992 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 110 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 2 ABS 1 BauGB AM 28.09.92 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER OBERSTADTDIREKTOR
 GEZ. KOHL
 STADTBAURAT

<p>VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE KARTENGRUNDLAGE, LIEGENSCHAFTSKARTE FLUR 6 RAKA W 055 B , W 155 A MASSTAB 1 : 1000 ERLAUBNISVERMERK VERVIELFÄLTIGUNG NUR FÜR EIGENE NICHT GEMERBLICHE ZWECKE GESTÄTTET (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBl. S. 187)</p>	<p>PLANVERFASSER DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON STADT GOSLAR STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT GOSLAR, DEN 12.01.1994 GEZ. ELLIEHAUSEN DIPL.-ING.</p>	<p>AUSLEGUNGSBESCHLUSS DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.05.1994 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 13.05.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 24.05.1994 BIS 27.06.1994 GEM. § 3 ABS 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DER OBERSTADTDIREKTOR GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>AUSLEGUNGSBESCHLUSS DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.05.1994 DEM GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DER EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS 3 SATZ 1-2 HALBSATZ BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 13.05.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 24.05.1994 BIS 27.06.1994 GEM. § 3 ABS 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DER OBERSTADTDIREKTOR GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.05.1994 DEM GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS 3 SATZ 2 BauGB BESCHLOSSEN. DIE BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS 1 SATZ 2 BauGB WURDEN VOM 24.05.1994 BIS ZUM 27.06.1994 ZUR STELLUNGNAHME GEBEN. DER OBERSTADTDIREKTOR GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 21.11.1994 ALS SATZUNG (§ 10 BauGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN. DER OBERSTADTDIREKTOR GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>ANZEIGEVERFAHREN DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM 04.10.1996 GEM. § 11 BauGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM 20.10.1996 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NACHZUSEHEN GEMACHT (§ 11 ABS 3 SATZ 2 BauGB). DER OBERSTADTDIREKTOR STADTBAURAT DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT AM 20.10.96 (AZ. 204.21102-5300501) ERKLÄRT, DASS SIE KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NACHZUSEHEN GEMACHT (§ 11 ABS 3 SATZ 2 BauGB). BRAUNSCHWEIG I A GEZ. KURZ</p>	<p>BEITRITT ZU AUFLAGEN/MASSGABEN DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN AM 14.11.1994 GEMANNEN AUFLAGEN/MASSGABEN BEGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS 3 SATZ 2 BauGB DURCHFÜHRT. DER OBERSTADTDIREKTOR STADTBAURAT</p>	<p>BEKANNTMACHUNG DIE DURCHFÜHRUNG DER ANZEIGEVERFAHRENS § 11 ABS 3 BauGB MIT DEM 51. BauGB AM 11.01.1997 IN DER ÖRTLICHEN TAGESPRESSE BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 11.01.97 IN KRAFT GETRETEN. DER OBERSTADTDIREKTOR GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN INNERHALB EINE JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 11 ABS 1 NR. 1 UND 2 BauGB BEZÜGLICH ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT ZU BEWÄRTEN WORDEN. DER OBERSTADTDIREKTOR GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>
---	---	--	---	---	---	--	---	--	---

BEBAUUNGSPLAN NR. 110
" RODELBERG "
 SOWIE TEILWEISE AUFHEBUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE NR. 14 " OHLHOF ZENTRUM / RODELBERG " UND NR. 2 " OHLHOF OST "
MASSTAB M 1 : 1000